

Terminabsage kann teuer werden

Egal, ob die Verabredung mit Freunden, die Besprechung mit Geschäftspartnern oder die Verwöhnbehandlung beim Frisör: Mit Terminen organisieren wir unseren Alltag. Doch nicht immer kann ein verabredetes Treffen von allen Teilnehmern eingehalten werden.

Egal, ob die Verabredung mit Freunden, die Besprechung mit Geschäftspartnern oder die Verwöhnbehandlung beim Frisör: Mit Terminen organisieren wir unseren Alltag. Doch nicht immer kann ein verabredetes Treffen von allen Teilnehmern eingehalten werden. Während die kurzfristige Absage des Filmabends mit Freunden im schlimmsten Fall deren Enttäuschung zur Folge hat, kann die kurzfristige Nichtwahrnehmung eines Arzttermins in einer Schadenersatzforderung enden. Die Württembergische Versicherung, Teil des Vorsorge-Spezialisten Wüstenrot & Württembergische (W&W), zeigt, welche Termine eingehalten werden sollten, um ein unangenehmes Nachspiel zu vermeiden.

Terminvereinbarungen in einer

TerminFoto: Württembergische Versicherung AG

Wenn der Arzttermin nicht eingehalten wird, kann das Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Arztpraxis dienen hauptsächlich der Organisation und sind somit im Normalfall keine verbindliche

Vereinbarung. Dies gilt auch für die Reservierung einer Dienstleistung, wie zum Beispiel ein Termin beim Frisör. Anspruch auf Schadenersatz hat ein Arzt aber dann, wenn er zum vereinbarten Behandlungstermin einen längeren Zeitraum freihält und die Lücke, die durch die Absage des Patienten entsteht, nachweisbar nicht anderweitig nutzen kann. Dies betrifft vor allem sogenannte „Exklusivtermine“ bei Physio- oder Psychotherapeuten oder aufwendige Behandlungen wie Operationen. In diesen Fällen wird mit dem Patient meist ein Behandlungsvertrag geschlossen, der Anspruch und Höhe des Ausfallhonorars bei einem eventuellen kurzfristigen Terminausfall durch Verschulden des Patienten festhält. Als kurzfristig gilt eine Absage innerhalb von weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin. Der Behandlungsvertrag kann auch mündlich zustande kommen, allerdings ist in dem Fall der Nachweis der Vereinbarung im Streitfall schwierig.

Insgesamt gibt es keine einheitliche Rechtsprechung bezüglich Anspruch und Umfang des Schadenersatzes. Die Höhe des Ausfallhonorars kann vom Arzt pauschal festgelegt werden, solange sie einen angemessenen Wert nicht überschreitet, oder sie richtet sich nach den tatsächlichen finanziellen Einbußen, die dem Arzt durch das Fernbleiben des Patienten entstehen. Dies sind zum Beispiel die vorher vereinbarten Kosten für eine psychotherapeutische Sitzung, abzüglich der ersparten Aufwendungen. In jedem Fall ist der Arzt in der Nachweispflicht über die Höhe des geforderten Ausfallhonorars.

Im Gegenzug kann auch der Patient Schadenersatz fordern, wenn der Arzt die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erfüllt, indem er beispielsweise den Termin nicht wahrnimmt.

Abgesagter Restaurantbesuch kann teuer werden

Doch nicht nur der Ausfall eines Arzttermins kann Schadenersatzforderungen zur Folge haben. Auch bei der kurzfristigen Absage eines reservierten Tisches im Restaurant kann der Wirt Schadenersatz für die entgangenen Umsätze geltend machen, wenn er aufgrund der angekündigten Reservierung andere Gäste abgewiesen hat. Allerdings muss auch der Wirt die Höhe der ihm entgangenen Umsätze abzüglich nicht entstandener Aufwendungen nachweisen können. Darüber hinaus kann er sich bei Nichterscheinen den sogenannten Vertrauensschaden,

wie die Kosten für zusätzlich angefordertes Personal und die Tischdekoration, erstatten lassen. Im Gegenzug kann der Gast vom Restaurantbetreiber die Anfahrtskosten fordern, wenn er trotz Reservierung nach 30 Minuten Wartezeit keinen Tisch zugewiesen bekommt.

Hotelbuchung ist immer bindend

Die Reservierung eines Hotelzimmers ist immer verbindlich – egal ob per Mail, Fax oder telefonisch vereinbart. Durch die Reservierung entsteht ein Hotelaufnahmevertrag, mit dem der Hotelier zusagt, dem Gast ein Zimmer der gebuchten Kategorie bereitzuhalten und sich der Gast im Gegenzug verpflichtet, dieses zu bezahlen. Das bedeutet, wenn der Gast nicht erscheint oder die Reservierung rückgängig macht, kann das Hotel ihm das Zimmer in Rechnung stellen – abzüglich der gesparten Aufwendungen wie etwa dem Frühstück. Viele Hotels haben jedoch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugunsten ihrer Gäste angepasst und lassen, im Sinne eines guten Serviceangebots, auch kurzfristige Absagen zu. Sollte keine kurzfristige kostenfreie Stornierung möglich sein, trägt eine Reiserücktrittsversicherung die Stornierungskosten des Versicherten – sofern die Reise aus einem versicherten Grund, wie einem Todesfall oder einem schweren Unfall, abgesagt werden muss.

Pressekontakt:

Felicitas Knapp
- Volontärin, Kommunikation -
Telefon: 0711 / 662 - 72 4948
E-Mail: felicitas.knapp@ww-ag.com

Unternehmen:

Wüstenrot & Württembergische AG
Gutenbergstraße 30
70163 Stuttgart

Internet: www.ww-ag.com

Wüstenrot & Württembergische - Der Vorsorge-Spezialist

Die Wüstenrot & Württembergische-Gruppe ist „Der Vorsorge-Spezialist“ für die vier Bausteine moderner Vorsorge: Absicherung, Wohneigentum, Risikoschutz und Vermögensbildung. Im Jahr 1999 aus dem Zusammenschluss der Traditionsunternehmen Wüstenrot und Württembergische entstanden, verbindet der börsennotierte Konzern mit Sitz in Stuttgart die Geschäftsfelder BausparBank und Versicherung als gleichstarke Säulen und bietet auf diese Weise jedem Kunden die Vorsorgelösung, die zu ihm passt. Die rund sechs Millionen Kunden der W&W-Gruppe schätzen die Service-Qualität, die Kompetenz und die Kundennähe von 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Innendienst und 6.000 Außendienst-Partnern. Dank eines weiten Netzes aus Kooperations- und Partnervertrieben sowie Makler- und Direkt-Aktivitäten kann die W&W-Gruppe mehr als 40 Millionen Menschen in Deutschland erreichen. Die W&W-Gruppe setzt auch künftig auf Wachstum und hat sich bereits heute als größter unabhängiger und kundenstärkster Finanzdienstleister Baden-Württembergs etabliert.

wuerttembergische